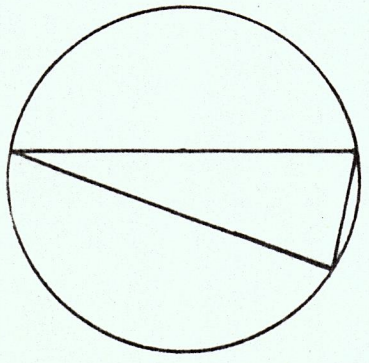
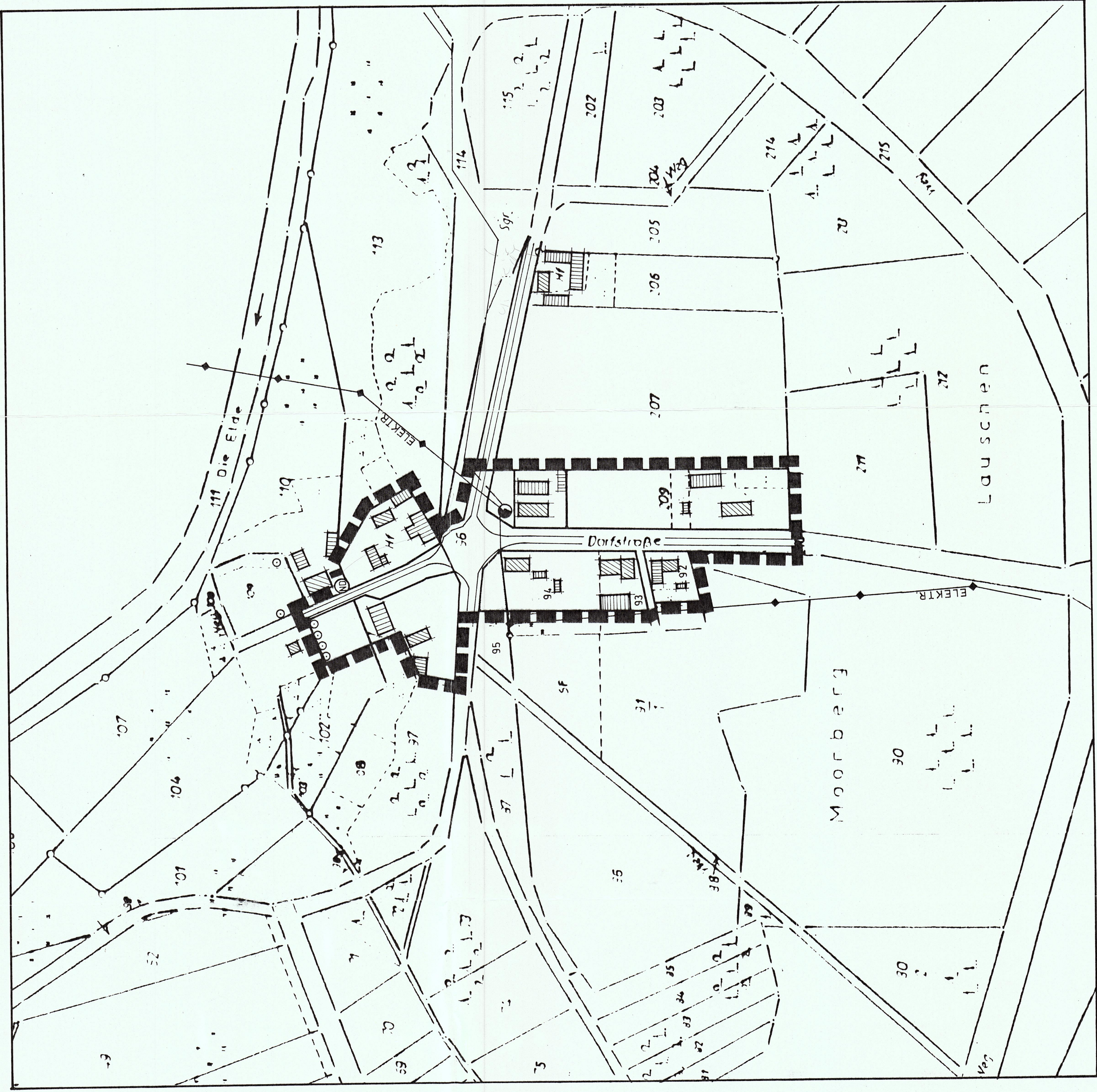


SATZUNG der Gemeinde Eldena über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich der Ortslage Krohn , im Außenbereich.

PLANTEIL

M 1:2000

Gebietsbezeichnung
Gemarkung Krohn
Flur 1, Ortslage Krohn



SATZUNG

Satzung der Gemeinde Eldena, Kreis Ludwigslust
über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich der Ortslage Krohn, im Außenbereich

1. Aufgrund des § 4, Abs 4 BauGB -Maßnahmen G- in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.97 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung, bestehend aus Planteil, Textteil und Begründung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Ortslage Krohn, Gemarkung Krohn, Flur 1, der Gemeinde Eldena.

Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den im § 3 bezeichneten im Sinne des § 35, Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie Darstellungen des Flächenzoningplanes über Flächen (für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entscheidung oder Verfestigung einer Spaltersiedlung betreffen lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35, Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecke übergende Vorhaben:
 - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
 - b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35, Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches ausgenommen sind, bis zu einer Größe von 20 von Hundert des vorhandenen Gebäudes.
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen unverändert bleibt oder eine statische und gestalterische Aufwertung erreicht werden kann.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Trato



Oberirdische Versorgungsleitung



Zuerhaltende Bäume



Naturdenkmal



Vorhandene bauliche Anlagen

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet heimliche Bäume sind zu erhalten. Sie sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.
2. Im Satzungsgebiet können jederzeit archaische Funde, Befunde entdeckt werden. Die Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde (Pkt. 6.2 der Begründung) sind einzuhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk

1. Der Entwurf der Satzung hat an der Zeit vom 22.08.97 bis 22.08.97 öffentlich ausliegen.

Eldena 22.08.97

2. Die Verfahrensvermerk hat die vorgezeichneten Beschlüsse und Auftragsanträge der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eldena, Kreis Ludwigslust, zu Abgabe einer Stellungnahme aufgenommen worden.

Eldena 22.08.97

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Beschlüsse und Auftragsanträge der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eldena, Kreis Ludwigslust, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Krohn beschlossen.

Eldena 22.08.97

4. Die Genehmigung dieser Satzung wurde gemäß § 4, Abs 4, Satz 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches durch das Ministerium für Bau-, Landwirtschaft und Umweltentwicklung-Vorpommern mit Bescheid vom 22.08.97 erteilt.

Eldena 22.08.97

5. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Eldena 22.08.97

6. Die Erstellung der Genehmigung der Satzung sowie die Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eldena, Kreis Ludwigslust, sind in der Zeit vom 22.08.97 bis zum 22.08.97 durch Aushang ortsbildlich bekannt gemacht worden.

Eldena 22.08.97